

Das Rohölkontingent für die Raffinerien.

Siehe wird eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 2. April l. J. betreffend grundsätzliche Bestimmungen über den Bezug und die Verarbeitung von Rohöl publiziert. Danach erhalten die anspruchsberechtigten Mineralölraffinerien aus der jeweiligen Monatsproduktion eine bestimmte Menge Rohöl (Rohölkontingent) vom Handelsminister zugewiesen. Unter Mineralölraffinerien im Sinne dieser Verordnung werden nur solche Raffinerien verstanden, die steuerbare Mineralölprodukte erzeugen. Ein Kontingent erhalten nur jene Raffinerien, die 1. in der Betriebsperiode vom 1. September 1913 bis 31. August 1914 im Betriebe waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie derzeit im Betriebe sind oder nicht; 2. zwar in der unter Ziffer 1 bezeichneten Periode außer Betrieb gestanden sind, aber später längstens bis 1. Jänner 1917 den Betrieb wieder aufgenommen haben.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen darf Rohöl nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verarbeitet werden:

1. Aus 100 Kilogramm rechnermäßig reinem Rohöl der Marke Borslaw-Tustanowice müssen bei normaler Verarbeitung mindestens ausgebracht werden: Benzin 9,8 Prozent, Petroleum 33,0 Prozent, Gasöl 20,0 Prozent, Schmieröle (Spinöhl, Maschinöl, Bunköl, Zylinderöl) insgesamt 15,7 Prozent, Paraffin 5,5 Prozent, Besch und Rufs zusammengenommen 3,0 Prozent bis 6 Prozent.

2. Aus Rohöl der Marke Borslaw-Tustanowice, das auf Heizöl verarbeitet wird, müssen ausgebracht werden: Benzin 9,8 Prozent, Petroleum 15 Prozent, Heizöl 53 Prozent, Paraffin 5,5 Prozent. 3. Für die Verarbeitung von Spezialrohölkorten gelten die anlässlich der Zuweisung aufgestellten Vorschriften. 4. Die Verzeigerung von Rohöl, Gasöl, Zwischenprodukten jeder Art und von Rückständen, aus denen noch weitere Produkte gewonnen werden können, in den Betrieben der Raffinerien ist untersagt. Der Handelsminister bestimmt ausschließlich nach den Erfordernissen des öffentlichen Interesses, welche Raffinerien zur Verarbeitung der Rohölkontingente zugelassen werden und inwiefern hierbei Ausnahmen von der Verarbeitungsvorschrift stattfinden können. Jede Raffinerie kann ihr Kontingent an eine andere Raffinerie übertragen. Die Raffinerien, an die ein Kontingent übertragen werden kann, werden vom Handelsminister bezeichnet. Den zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien wird das Rohöl auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, zugewiesen. Raffinerien, welche auf Grund eigener Gewinnungsrechte oder der Gewinnungsrechte solcher Unternehmungen, mit denen sie wirtschaftlich ein Ganzes bilden, Eigentümer von Rohöl werden, erhalten dieses Rohöl in der Regel auch über das Ausmaß ihrer Kontingente zugewiesen; ausgenommen hiervon ist das Rohöl aus solchen Gruben, welche nach dem 1. April 1916 in jungem Zustande erworben wurden oder nach dem 1. April 1917 in einem über eine Tiefe von 300 Meter vorgeschrittenen Bohrstadium erworben werden. Die zur Verarbeitung von Rohöl zugelassenen Raffinerien sind verpflichtet, das zugewiesene Rohöl zu übernehmen und fortlaufend zu verarbeiten; sie sind ferner verpflichtet, das gesamte ihnen mit Wirksamkeit bis zum 1. April 1917 bereits freigegebene oder zugewiesene oder von ihnen erworbene Rohöl, gleichviel, wo es sich in diesem Zeitpunkte befindet, spätestens bis zum 31. August 1917 in annähernd gleichen Monatsmengen zu verarbeiten. Solche Raffinerien dürfen ihr Rohöl nur über Weisung oder besondere Bewilligung des Handelsministers andernwohin abgeben.

Für Raffinerien, die im Betriebe des Staates oder der Seeresverwaltung stehen, gelten hinsichtlich der Zuteilung und Verarbeitung des Rohöls besondere Bestimmungen. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Anordnungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 23. September 1916 bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.